



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 16. Juli 2015

Nummer 29

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 194 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG S.269
- 195 Umbau und Anpassung der Kläranlage Voerde S.270
- 196 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten (Agnes Koenen aus Weeze) S.270
- 197 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und den Städten Emmerich am Rhein, Geldern, Goch und Kleve zur Übernahme der städtischen Förderschulen in die Trägerschaft des Kreises Kleve S.270

- 198 Bezirksfachklassenverordnung 2015/ siehe Sonderbeilage S.274

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 199 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur des Regionalverbandes Ruhr S.275
- 200 Aufgebot Sparkassenbuch S.276

Sonderbeilage

Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der

194 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG

Bezirksregierung
52.05-HO-Z-128

Düsseldorf, den 07. Juli 2015

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kalkwerke Oetelshofen GmbH & Co.KG, Hahnenfurth 5, in 42327 Wuppertal

Die Fa. Kalkwerke Oetelshofen GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 12.06.2014 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der Gewinnungsabfallverordnung (GewinnungsAbfV) für

die wesentliche Änderung des Betriebes ihrer Halde Oetelshofen (Deponie) in Wuppertal gestellt.

Antragsgegenstand ist

- die Profilierung und somit die Endgestaltung der Böschung im Bereich der Ostseite der Halde,
- die Erhöhung der Endschütthöhe von 250 m NHN auf 251,5 NHN bei gleichzeitiger Abflachung der Ränder des Abraumhaldenplateaus auf 249 m NHN zur zielgerichteten Entwässerung der Haldenkuppe sowie
- diverse Entwässerungsmaßnahmen (u. a. Bau von Steinrinnen in Böschungsfalldrichtung) zur schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Ziffer 12.3 der Anlage 1 zum UVP und in Verbindung mit § 3 c Satz 1 UVP ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das

Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Renn

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 269

195 Umbau und Anpassung der Kläranlage Voerde

Bezirksregierung
54.07.03.71-10112/2015

Düsseldorf, den 06. Juli 2015

Antrag des Lippeverbandes auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zum Umbau und zur Anpassung der Kläranlage Voerde

Der Lippeverband, hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW gestellt.

Antragsgegenstand sind Umbau und Anpassung der Kläranlage Voerde.

Werden Abwasserbehandlungsanlagen, die ausgelegt sind für organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4500 m³ oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), geändert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.1 zum UVPG

- in Verbindung mit § 3 e UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. G. Schwetje

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 270

196 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten (Agnes Koenen aus Weeze)

Bezirksregierung
21.04.03.08-Rtat12.07.14

Düsseldorf, den 01. Juli 2015

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat Frau Agnes Koenen aus Weeze im Namen der Landesregierung für ihre am 12.07.2014 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 270

197 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und den Städten Emmerich am Rhein, Geldern, Goch und Kleve zur Übernahme der städtischen Förderschulen in die Trägerschaft des Kreises Kleve

Bezirksregierung
48.02.12.02.11

Düsseldorf, den 6. Juli 2015

Der Kreis Kleve und die Städte Emmerich am Rhein, Geldern, Goch und Kleve haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der

städtischen Förderschulen in die Trägerschaft des Kreises Kleve abgeschlossen. Mit Schreiben des Kreises Kleve vom 27.03.2015 wird die Genehmigung dieser Vereinbarung beantragt.

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG) ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Die hier zuständige Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 30.04.2015 ihr Einvernehmen zu der o. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erklärt.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmige ich hiermit die zwischen dem Kreis Kleve und den Städten Emmerich am Rhein, Geldern, Goch und Kleve geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.01.2015.

Im Auftrag
(Meier)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und den Städten Emmerich am Rhein, Geldern, Goch und Kleve zur Übernahme der städtischen Förderschulen in die Trägerschaft des Kreises Kleve

Der Kreis Kleve,
vertreten durch Herrn Landrat Wolfgang Spreen,
Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve – **Kreis Kleve** –

die Stadt Emmerich am Rhein,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Johannes Diks,
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein – **Stadt Emmerich am Rhein** –

die Stadt Geldern,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ulrich Janssen
Issumer Tor 36, 47608 Geldern – **Stadt Geldern** –

die Stadt Goch,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Otto,
Markt 2, 47574 Goch – **Stadt Goch** –

und die Stadt Kleve
vertreten durch Herrn Bürgermeister Theodor Brauer,
Landwehr 4-6, 47533 Kleve – **Stadt Kleve** –

schließen gemäß § 78 Abs. 8 Satz 2 des Schulgesetzes vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2014 (GV. NRW. S. 268), in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

In Reaktion auf die sich unter den Auswirkungen der inklusiven Beschulung behinderter und nicht-behinderter Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen verändernde Förderschullandschaft im Kreis Kleve sind die Beteiligten übereingekommen, zur Sicherstellung eines wohnortnahen und pädagogisch sinnvollen Förderschulangebotes die städtischen Förderschulen aufzulösen oder in die Trägerschaft des Kreises Kleve zu übergeben. Der Kreis Kleve übernimmt die Trägerschaft als eigene Aufgabe und führt ab dem 01.08.2015 zunächst drei Netzwerkwerkschulen, die in einer regionalen Aufteilung das gesamte Gebiet des Kreises Kleve abdecken.

§ 1

**Trägerwechsel, Schulauflösungen,
Vermietung von Schulgebäuden und Inventar**

- (1) Die Stadt Emmerich am Rhein ist Trägerin des Förderzentrums Grunewald mit den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung. Die Stadt Emmerich am Rhein und der Kreis Kleve vereinbaren, dass die Trägerschaft mit Wirkung vom 01.08.2015 unter Beachtung des Verfahrens nach § 81 SchulG auf den Kreis Kleve übergeht. Die Stadt Emmerich am Rhein vermietet die Gebäude einschließlich des Inventars dem Kreis Kleve.
- (2) Die Stadt Geldern ist Trägerin der Franziskussschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung. Die Stadt Geldern und der Kreis Kleve vereinbaren, dass die Trägerschaft mit Wirkung vom 01.08.2015 unter Beachtung des Verfahrens nach § 81 SchulG auf den Kreis Kleve übergeht. Die Stadt Geldern vermietet die Gebäude einschließlich des Inventars an den Kreis Kleve.
- (3) Die Stadt Goch ist Trägerin der Pestalozzi-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Die Stadt Goch löst diese Förderschule zum 01.08.2015 auf und stellt die Gebäude einschließlich des Inventars dem Kreis Kleve zum Betrieb

einer Dependance der Netzwerkschule für das mittlere Kreisgebiet im Rahmen eines noch abzuschließenden Mietvertrages zur Verfügung.

- (4) Die Stadt Kleve ist Trägerin des Förderzentrums Kleve mit den Förderschwerpunkten Sprache und Lernen. Die Stadt Kleve löst diese Förderschule zum 01.08.2015 auf und stellt die Gebäude einschließlich des Inventars dem Kreis Kleve zum Betrieb einer Dependance der Netzwerkschule für das nördliche Kreisgebiet im Rahmen eines noch abzuschließenden Mietvertrages zur Verfügung.
- (5) Der Kreis Kleve ist Träger der Virginia-Satir-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Der Kreis Kleve löst diese Förderschule zum 01.08.2015 (sukzessiv auslaufend) auf.
- (6) Der Kreis Kleve verpflichtet sich, mit Wirkung vom 01.08.2015 ein kreisweites Förderschulangebot für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung vorzuhalten. Er wird zu diesem Zweck zunächst drei Netzwerkschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung mit den folgenden Schuleinzugsbereichen in eigener Trägerschaft bilden:
 - Emmerich am Rhein, Kleve, Kranenburg, Rees
 - Bedburg-Hau, Goch, Kalkar, Uedem, Weeze
 - Geldern, Issum, Kerken, Kevelaer, Rheurdt, Straelen, Wachtendonk
- (7) Der Kreis Kleve wird das Förderschulangebot entsprechend schulorganisatorischer Erfordernisse in eigener Zuständigkeit weiter entwickeln. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO). Den Beteiligten ist bewusst, dass aufgrund der fortschreitenden Inklusion im Schulbereich die Aufgabe von Dependancen oder Schulschließungen mittel- oder langfristig erforderlich werden können. Von solchen Entwicklungen würde diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Eintritt in Verträge, Schulsozialarbeit

- (1) Außerschulische Nutzungen der angemieteten Liegenschaften bleiben in der Zuständigkeit der Städte.
- (2) Soweit erforderlich, tritt der Kreis Kleve in bestehende Verträge oder Vereinbarungen hinsichtlich der Schulsozialarbeit und des Offenen Ganztags-Betriebes ein. Andernfalls unterstützen die abgebenden Schulträger den Kreis Kleve in Verhandlungen zu neuen Abkommen.
- (3) Die abgebenden Kommunen unterstützen den Schulträger bzw. die neuen Netzwerkschulen durch ihre Jugendämter.

§ 3

Personalangelegenheiten

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass das in den anzumietenden Schulgebäuden tätige städtische Personal nur in dem für die drei Netzwerkschulen notwendigem Umfang vom Kreis Kleve weiter beschäftigt wird. Hierzu sind gesonderte Personalgestellungsverträge gegen Kostenerstattung oder Werkverträge gegen Vergütung mit dem Kreis Kleve abzuschließen. Eine Übernahme städtischen Personals in den Dienst des Kreises Kleve wird ausgeschlossen.

§ 4

Kosten, Finanzierung

Der nach Abzug der Erträge verbleibende nicht gedeckte Aufwand zum Betrieb der Netzwerkschulen wird über eine differenzierte Kreismulage entsprechend § 56 Abs. 4 KrO NRW durch die Gemeinden des Schuleinzugsbereichs der jeweiligen Netzwerkschule (Förderschulmulage) refinanziert.

§ 5

Laufzeit, Genehmigungsvorbehalt, Übergang

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie soll - vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigungen - ab dem 01.08.2015 gelten. Sie tritt nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.
- (2) In der Zeit der Vorbereitung und des Übergangs verpflichten sich alle Beteiligten zu einer sachgerechten Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung.

§ 6 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Schuljahresende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Verträge mit Dritten sind nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fortzuführen oder abzugelten und in diesem Umfang refinanzierungspflichtig.

§ 7 Sonstiges

- (1) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll vor Anrufung des Gerichtes die Bezirksregierung Düsseldorf um Schlichtung gebeten werden.

Für den Kreis Kleve Kleve, den 21.01.2015

Wolfgang Spreen Zandra Boxnick

Für die Stadt Emmerich am Rhein
Emmerich am Rhein, den _____

Joannes Diks Dr. Stefan Wachs

Für die Stadt Geldern
Geldern, den _____

Ulrich Janssen Helmut Holla

Für die Stadt Goch
Goch, den _____

Karl-Heinz Otto Klaus Krantz

Für die Stadt Kleve Kleve, den

Theodor Brauer Willibrord Haas

Genehmigungsverfügung

1. Gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Satz 2 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen genehmige ich

im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht für den Kreis Kleve (Dezernat 31 meines Hauses) die zwischen Ihnen und den Städten Emmerich am Rhein, Geldern, Goch und Kleve getroffene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.01.2015 zur Übernahme der städtischen Förderschulen in die Trägerschaft des Kreises Kleve ab dem 01.08.2015.

Die entsprechenden Beschlussfassungen der Räte aller beteiligten Kommunen sowie des Kreistages liegen mir vor.

Begründung:

Im Kreis Kleve wird es ab dem 01.08.2015 insgesamt drei Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung (d. h. Förderschulen im Verbund gemäß § 20 Abs. 7 SchulG NRW) in Ihrer Trägerschaft geben. Ich verweise auf die in diesem Zusammenhang gesondert erteilten Genehmigungsverfügungen.

Die schulfachliche Aufsicht des Schulamtes für den Kreis Kleve sowie das Dezernat 41 Förderschulen meines Hauses haben die kreisweiten Planungen begleitet und unterstützen diese ausdrücklich.

Hinweise:

1. Die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich veranlasst (§ 24 Abs. 3 Satz 1 GKG). Über den Zeitpunkt der Veröffentlichung werde ich Sie gesondert informieren. Beachten Sie bitte, dass Sie sowie die beteiligten Kommunen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG sodann in der jeweils vorgeschriebenen Form der Bekanntmachung auf die Veröffentlichung hinweisen müssen.
2. Die Städte Emmerich am Rhein, Geldern, Goch und Kleve sowie das Schulamt für den Kreis Kleve erhalten eine Durchschrift.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, zu richten und bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf,

Hausanschrift: Bastionstraße 39,
40213 Düsseldorf,

Postanschrift: Postfach 20 08 60,
40105 Düsseldorf,

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann vor den Verwaltungsgerichten auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) in der z.Z. gültigen Fassung (SMBI NRW 320) eingereicht werden.

Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Die rechtswirksame Einreichung von Verfahrensunterlagen und sonstigen Schriftsätzen in Rechtssachen als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (<http://www.justiz.nrw>) gilt seit dem 01.01.2013 für alle Verwaltungsgerichte im Lande Nordrhein-Westfalen. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagfrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag
(Stoppel)

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 270

198 Bezirksfachklassenverordnung 2015/ siehe Sonderbeilage

Bezirksregierung
48.02.13.01

Düsseldorf, den 6. Juli 2015

VERORDNUNG ÜBER DIE BILDUNG VON BEZIRKSFACHKLASSEN AN BERUFS- KOLLEGS

Gemäß § 84 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der jetzt gültigen Fassung wird die nachstehende Verordnung nach Anhörung der Schulträger und Kammern erlassen.

§ 1

Da die Schülerzahlen im Einzugsbereich einiger Schulträger nicht ausreichen, um eigene Fachklassen bilden zu können (§ 6 Abs. 8 der VO zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG), werden die Bezirksfachklassen gemäß Anlage eingerichtet.

§ 2

Bezirksfachklassen, die neu eingerichtet werden, beginnen mit der angegebenen Jahrgangsstufe bzw. mit dem ersten Ausbildungsjahr. Wenn die Ausbildung bereits begonnen wurde, kann die bisherige Fachklasse bis zum Abschluss der regulären Ausbildung weiter besucht werden.

§ 3

Änderungen und Ergänzungen, die sich durch die Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsganges Berufsschule an Berufskollegs des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS Nr.10-11 Nr. 1) ergeben, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt meine Verordnung vom 22.07.2014 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 32/2014) außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 2015

Die Bezirksregierung
In Vertretung
Schlapka

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 274

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

199 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur des Regionalverbandes Ruhr

Essen den, 30. Juni 2015

**Bekanntmachung
der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der
eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
RVR Route der Industriekultur des Regional-
verbandes Ruhr**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur für das Wirtschaftsjahr 2013 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat am 12. Dezember 2014 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur festgestellt.

- mit einer Bilanzsumme von 4.254.711,79 €
- mit einem Eigenkapital von 51.854,47 €
- mit einem Verlustausgleich von 1.480.000,00 €
einem Investitionskostenzuschuss von 19.963,94 € durch den RVR

festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein - Westfalen

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR - Route der Industriekultur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.05.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. „Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR - Route der Industriekultur, Essen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW liegen in der Verant-

wortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 Abs. 1 GO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 23.02.2015

GPA NRW

Im Auftrag

Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 im Gebäude des RVR Route der Industriekultur, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen, Zimmer Nr. 338 während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 18.06.2015

Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 275

200 Aufgebot Sparkassenbuch

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220091346 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 03.10.2015 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 03.07.2015
Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 276

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
